



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Klagenfurt als Berufungsgericht hat durch die Richterin Dr.ⁱⁿ Maria Steflitsch (Vorsitz), den Richter Mag. Michael Müller und die Richterin MMag.^a Ruth Leitold-Stadlmann in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], geboren am [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Mag.^a Barbara Steiner, Rechtsanwältin in Wien, gegen die beklagte Partei [REDACTED] **Hotel** [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Mag. Martin Mettler, M.A., Rechtsanwalt in Hopfgarten, wegen EUR 1.200,00 s.A., über die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bezirksgerichts Klagenfurt vom 7. Jänner 2026, 40 C 463/25s-10, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Das angefochtene Urteil wird abgeändert und hat unter Einschluss des bestätigten Teils insgesamt zu lauten:

- 1.) Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin EUR 500,00 samt 4 % Zinsen seit 26. August 2024 binnen 14 Tagen zu bezahlen.
- 2.) Das Mehrbegehren, die Beklagte sei schuldig, der Klägerin weitere EUR 700,00 samt 4 % Zinsen seit 26. August 2024 binnen 14 Tagen zu bezahlen, wird **abgewiesen**.
- 3.) Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin an anteiligen Barauslagen EUR 70,00 binnen 14 Tagen zu bezahlen. Im Übrigen werden die Kosten des Verfahrens erster Instanz gegeneinander aufgehoben.
- 4.) Die Beklagte hat der Klägerin weiters die mit EUR 94,50 (anteilige Pauschalgebühr) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig (§ 502 Abs 2 ZPO).

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin war vom 11. bis zum 14. Juli 2024 Gast in dem von der Beklagten betriebenen Hotel. Das Hotel verfügt über einen Move- und Relax-Bereich mit einem Außenpool und einer Terrasse mit Liegen. Die bei der Rezeption des Hotels ausgehängte „Move- & Relax-Badeordnung“ lautet auszugsweise wie folgt:

„...“

2.3. Hygienebestimmungen

...

(2) Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badebekleidung (z.B. Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.

...“

Im unmittelbaren Poolbereich sind Baderegeln angeschlagen, die unter anderem lauten:

„Nachtbaden und -sonnen ist nicht gestattet - bitte Badekleidung anziehen“

Im Hotel der Beklagten gibt es viele internationale Gäste aus unterschiedlichen Religionen und Kulturen. Die Beklagte möchte dafür Sorge tragen, dass sich alle Gäste wohl fühlen und ein reibungsloser und respektvoller Umgang miteinander gewährleistet ist. Die Badeordnung wird daher so interpretiert, dass Frauen im Badebereich einen Badeanzug oder einen Bikini tragen müssen.

Am 12. Juli 2024 legte sich die Klägerin auf eine Liege im Terrassenbereich. Sie trug eine Badehose, jedoch kein Oberteil, sodass ihr Oberkörper nackt war. Anschließend schwamm sie einige Längen im Pool, bis ein Mitarbeiter der Beklagten sie darauf hinwies, dass das Schwimmen ohne Bikini-Oberteil nicht erlaubt sei. Weil die Klägerin einwendete, dass sie Badekleidung trage, wiederholte der Mitarbeiter der Beklagten das Verbot noch zweimal. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Klägerin allein im Becken. Einzig am Beckenrand war ein männlicher Gast, der aber angab, dass es ihn nicht störe. Nachdem der Mitarbeiter der Beklagten den Poolbereich verließ, legte sich die Klägerin wieder auf ihre Liege. In weiterer Folge kam die Hoteldirektorin und stellte sich zur Liege der Klägerin. Sie wies die Klägerin darauf hin, dass man nur in Badebekleidung schwimmen dürfe. Auf den Einwand der Klägerin, dass sie dieselbe Badekleidung trage wie die anwesenden Männer, ging die Hoteldirektorin ebenso wenig ein, wie auf die Frage, ob es einen Unterschied gebe, wer welche Badekleidung tragen müsse. Die Hoteldirektorin erklärte, dass dies die Regeln im Haus seien, ohne dabei näher ins Detail zu gehen. Sie gestattete der Klägerin schließlich, den Oberkörper, solange sie sich auf der Liege befinde, nicht bedeckt haben zu müssen. Sobald sie aber aufstehe und sich

bewege, müsse sie ein Bikini-Oberteil tragen. Die Klägerin hat den Poolbereich daraufhin verlassen. Auch an den Folgetagen benützte sie diesen Bereich nicht mehr, weil sie sich dabei unwohl gefühlt hat. Das Tragen eines Bikini-Oberteils ist für die Klägerin unbequem, unüblich und unsinnig. Das Gespräch mit den Mitarbeitern der Beklagten empfand sie als unangenehm. Die von der Klägerin getragene Badehose war sauber und hygienisch einwandfrei. Ob während des Gesprächs zwischen der Klägerin und der Hoteldirektorin weitere Personen im Nahbereich waren, die das Gespräch mithören konnten, kann nicht festgestellt werden.

Mit dem angefochtenen Urteil wies die Erstrichterin die Klage ab. Ausgehend vom eingangs dargestellten Sachverhalt und den weiteren auf den Urteilsseiten 4 bis 7 wiedergegebenen Feststellungen bejahte sie eine mittelbare Diskriminierung der Klägerin, die aber zur Vermeidung der Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsempfindens anderer Gäste gerechtfertigt gewesen sei. Im Sinne der Verpflichtung der Beklagten als Eigentümerin und Gastgeberin für das Wohlergehen und ein konfliktfreies Miteinander aller zahlenden Gäste Sorge zu tragen, sei es akzeptabel, unterschiedliche Standards der Badebekleidung vorzuschreiben. Damit werde ein rechtmäßiges Ziel verfolgt, das Vorgehen der Beklagten sei angemessen. Eine herabwürdigende oder beschämende Behandlung der Klägerin sei nicht erfolgt, ihre Angaben, dass ihr „das Ganze unangenehm gewesen sei“, rechtfertige keinen Schadenersatzanspruch.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Klägerin mit dem Antrag, sie dahin abzuändern, dass der Klage vollinhaltlich stattgegeben werde. In eventu wird ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

Die Beklagte beantragt in der erstatteten Berufungsbeantwortung, dem Rechtsmittel keine Folge zu geben.

Die Berufung ist teilweise berechtigt.

1. § 31 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) verbietet die Diskriminierung beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit. Für eine mittelbare Diskriminierung besteht gemäß § 32 Abs 2 GIBG die Möglichkeit einer sachlichen Rechtfertigung. § 33 GIBG erlaubt auch im Fall einer unmittelbaren Diskriminierung eine unterschiedliche Behandlung von Personen aufgrund ihres Geschlechts bei der Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen, wenn dies dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, also durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Nach § 38 Abs 1 GIBG hat bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebots des § 31 GIBG die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes nach dem GIBG ist vom Verschulden des Schädigers unabhängig (vgl. ErlRV 307 BlgNR 22. GP 18; EuGH C-

177/88, Dekker Rz 22; EuGH C-180/95, Draehmpaehl Rz 16ff). § 38 Abs 3 GIBG normiert, dass der Geschädigte eine diskriminierende Handlung lediglich glaubhaft machen muss. Zum Nachweis eines verpönten Motivs reicht nach der Rechtsprechung ein Indizienbeweis. Der Schädiger muss dagegen beweisen, dass es unter Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder dass ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (vgl. Gleichbehandlung im Zivilrecht – ein Überblick in Zak 2020,286 mwN).

2. Der Berufungssenat teilt die Auffassung der Erstrichterin, dass gegenständlich eine mittelbare, aber keine unmittelbare, direkte Diskriminierung der Klägerin aufgrund des Geschlechts vorliegt. Dabei handelt es sich um jene Situationen, in denen „dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren“ - hier die Badeordnung - Personen mit bestimmten Merkmalen in besonderer Weise gegenüber Personen benachteiligen können, die solche Merkmale nicht aufweisen. Damit stellt sich die Frage sachlichen Rechtfertigung gemäß § 32 Abs 2 GIBG. Selbst im Falle einer unmittelbaren Diskriminierung wäre zu prüfen, ob diese im Sinne des § 33 GIBG zulässig ist.

3. Den ihr obliegenden Nachweis des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrunds hat die Beklagte nicht erbracht. Beispiele für legitime Ziele werden im Erwägungsgrund 16 der RL 2004/113/EG aufgezählt. Dies sind der Schutz von Opfern sexueller Gewalt, der Schutz der Privatsphäre und des sittlichen Empfindens, der Förderung der Gleichstellung oder der Interessen von Männern und Frauen, die Vereinsfreiheit oder sportliche Tätigkeiten. Die Mittel zur Erreichung dieser Ziele müssen angemessen und erforderlich sein.

3.1. Die Beklagte beruft sich darauf, als Hotelbetreiberin mit internationaler Klientel und gehobenen Gästen ein berechtigtes Interesse zu haben, zur Wahrung eines konfliktfreien Hotelbetriebs, zur Rücksichtnahme auf andere Gäste und der Anstandsregeln die Badeordnung derart auszulegen, dass Frauen im Badebereich angehalten sind, einen Badeanzug oder Bikini zu tragen. Dass die Angestellten der Beklagten, deren Verhalten gemäß § 1313a ABGB der Beklagten zuzurechnen ist, mit der Aufforderung an die Klägerin, ein Bikini-Oberteil zu tragen, konkret ein im Erwägungsgrund 16 der RL 2004/113/EG aufgezähltes legitimes Ziel verfolgt haben, ergibt sich aus den getroffenen Feststellungen gerade nicht. Die Klägerin war im Poolbecken allein, ein männlicher Gast am Poolrand fühlte sich nicht gestört. Damit ist der Beklagten der Beweis der Verhältnismäßigkeit nicht gelungen. Es wäre allein an der Beklagten gelegen gewesen, die Erfordernis und Angemessenheit ihres Vorgehens nachzuweisen; sie macht in diesem Zusammenhang auch keine Feststellungsmängel geltend. Eine fixe und exklusive Festlegung von Bekleidungsvorschriften, welche generell die Genderperformance einschränken sowie Bekleidungsvorschriften, die Frauen und Männer in stereotypische und teilweise sexualisierende Darstellungsweisen zwingen, sind im Sinne des GIBG nicht zulässig.

Auch das Hausrecht, auf das sich die Beklagte beruft, gibt nicht die Berechtigung, eine ganze Gruppe präventiv auszuschließen oder den Zugang nur unter benachteiligenden Auflagen zu gestatten.

3. Das von der Erstrichterin festgestellte „Unwohlsein“ der Klägerin aufgrund der Anweisungen der Mitarbeiter der Beklagten stellt jedenfalls bereits eine persönliche Beeinträchtigung („Gefühlsschaden“) dar, der eine Entschädigung rechtfertigt.

3.1. Das GIBG gibt für die Bemessung eines immateriellen Schadenersatzes nur insofern Maßstäbe vor, dass gemäß § 38 Abs 7 GIBG spezial- und generalpräventive Gesichtspunkte bei der Bemessung mit einfließen müssen. Die nach der Rechtsprechung zugesprochenen Beträge orientieren sich grundsätzlich an den im Gesetz genannten Mindestbeträgen bei Diskriminierung, nämlich EUR 500,00 (bei Einstellung und beruflichem Aufstieg ohne Nachweis, dass die Stelle bzw. der Aufstieg bei diskriminierungsfreier Entscheidung erlangt worden wäre) und EUR 1.000,00 (bei Belästigung) (vgl. Kletecka/Köck zu § 12 GIBG, 2. Auflage November 2021 Rz 65ff mwN; RS0124660).

3.2. Berücksichtigt man, dass nach den Feststellungen die Klägerin das Gespräch mit den Mitarbeitern der Beklagten als unangenehm empfunden hat, sie sich aufgrund der Anweisungen unwohl gefühlt und den Pool- und Badebereich während der verbleibenden Aufenthaltsdauer nicht mehr aufgesucht hat, erscheint dem Berufungssenat gerade im Hinblick auf generalpräventive Gesichtspunkte ein Ersatzbetrag von EUR 500,00 angemessen; mit diesem Betrag wird die persönliche Beeinträchtigung der Klägerin ausreichend abgegolten.

4. Der Berufung war daher teilweise Folge zu geben.

Die Abänderung des Ersturteils führt zu einer neuen Kostenentscheidung, die sich - die Klägerin hat überklagt - auf § 43 Abs 1 ZPO stützt. Mit der Obsiegsquote der Klägerin von 42 % liegt ein Anwendungsfall der Kostenaufhebung vor. Nach der Rechtsprechung dient als Richtlinie für die Anwendung dieser Kostenbestimmung ein Klägererfolg etwas etwas über 40 % bis etwas unter 60 %. Bei Kostenaufhebung erhält jede Partei in der Regel die allein getragenen Barauslagen - hier die Pauschalgebühr - zur Hälfte (Obermaier, Kostenhandbuch⁴ Kapitel 1 Rz 1.130; 7 Ob 68/21g; 9 ObA 89/18f; 2 Ob 63/11w; 3 Ob 138/08b uva). Daraus folgt, dass die Parteien wechselseitig mit Ausnahme der in § 43 Abs 1 letzter Satz ZPO ausdrücklich genannten Barauslagen keine Kostenersatzansprüche gegeneinander haben. Auch die von der Klägerin geltend gemachten Fahrt- und Übernachtungskosten sowie die „ERV-Gebühren“ unterliegen der Quotenkompensation.

Die Kostenentscheidung im Berufungsverfahren ist eine Folge dieses Verfahrensergebnisses und beruht ebenfalls auf §§ 43 Abs 1, 50 ZPO. Die Klägerin hat Anspruch auf Ersatz der Hälfte der von ihr getragenen Pauschalgebühr.

Landesgericht Klagenfurt, Abteilung 1
Klagenfurt am WS, am 3. Juni 2026
Dr. Maria Steflitsch, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG